

B.VIII Zuchtprogramme für Westernrassen

B.VIII.2 Zuchtprogramm für die Rasse des Paint Horse

Vorbemerkung

Die Zucht von Paint Horses in Deutschland wird in den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen in eigenständigen Teilpopulationen betrieben. Die deutschen Züchtervereinigungen halten im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die von der American Paint Horse Association, P.O. Box 961023, Fort Worth, Texas 76161, USA aufgestellten Grundsätze ein. Die American Paint Horse Association ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Paint Horse führt. Die in dieser ZVO festgelegten Besonderen Bestimmungen sind gemeinsame, verbindliche Anforderungen für die der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen.

Im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen werden in dieser ZVO durch die Allgemeinen Bestimmungen sowie die Besonderen Bestimmungen über das Zuchtprogramm für die Rasse des Paint Horse die Grundsätze des Zuchtbuches über den Ursprung der Rasse Paint Horse für

- a) das System der Abstammungsaufzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 4, \(5\), 7, 8, 9](#)

 - b) die Definition der Merkmale der Rasse durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Paint Horse
[ZVO § 802a Zuchtziel, einschließlich der Rassem Merkmale](#)
[ZVO § 802b Zuchtmethode](#)

 - c) die Grundprinzipien des Systems zur Kennzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 11, 12, 13](#)

 - d) die Definition der grundlegenden Zuchtziele durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Paint Horse
[ZVO § 802a Zuchtziel, einschließlich der Rassem Merkmale](#)

 - e) die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 4, \(5\), 7, 8, 9](#) und
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Paint Horse
[ZVO § 802c Unterteilung der Zuchtbücher](#)
[ZVO § 802d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher](#)

 - f) die nachzuweisenden Ahnengenerationen durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Paint Horse
[ZVO § 802d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher](#)
(1) Zuchtbuch für Hengste
(2) Zuchtbuch für Stuten
- eingehalten.

§ 802a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Zucht des Paint Horse in Deutschland gilt folgendes Zuchtziel:

Rasse	Paint Horse
Herkunft	Nordamerika
Größe	ca. 148 –160
Farben	alle Varianten des Tobiano- und Overoscheckungsmusters und deren Mischung (Tobiano x Overo) außer Albinos, u.U. einfarbige Ausbildung
Gebäude	<p><i>Kopf</i> kurz, keilförmig; kleine, feste Maulpartie; starke Ganaschen bei hoher Ganaschenfreiheit; gerade Nasenlinie; breite Stirn; große, freundliche Augen; kleine, feingeformte Ohren.</p> <p><i>Hals</i> leicht im Genickansatz; genügend lang; beweglich.</p> <p><i>Körperdem</i> Quadrattyp angenähert; mit langer, schräger Schulter; kurzem Rücken; langer Kruppe; gut ausgeprägter, nicht zu hoher Widerrist, der weit in den Rücken hineinreicht; genügend Brustbreite; nicht zu lange Beine; starke Bemuskelung, besonders an der Hinterhand.</p> <p><i>Fundament</i> trocken, korrekt; nicht zu kleine Gelenke; kurze Röhrbeine; harte Hufe.</p>
Bewegungsablauf	elastisch mit guter Rückentätigkeit; korrekt, taktmäßig, mit gutem Schub aus der Hinterhand.
Einsatzmöglichkeiten	handliches Familienpferd, geeignet für alle Disziplinen des Reit- und Fahrsports, einschließlich des Westernsports.
Besondere Merkmale	gutartiges, freundliches Wesen; angenehmes Temperament, nervenstark und intelligent.

Zuchtzielbeschreibung des Ursprungszuchtbuches

Rules and Regulations APHA

Color Requirements (für die Eintragung in das “Regular Registry”)

- A. A horse meeting bloodline requirements ... must have a definite “natural Paint marking”.
- B. For purpose of this rule, the term “natural Paint marking” shall mean a predominant hair coat color with at least one contrasting area of solid white hair of the required size with some underlying unpigmented skin present on the horse at the time of its birth. This solid white area must be in the prescribed zone depicted in the illustration below. In the event the horse has a predominantly white hair coat, the term “natural Paint marking” shall mean at least one contrasting area of the required size of color hair with some underlying pigmented skin present on the horse at the time of its birth. This colored area must be in the prescribed zone depicted in the illustration below.
- C. The “natural Paint marking” as described in B above must extend beyond the perimeter of a two-inch (2”) diameter ring, and be in the prescribed zone depicted in the illustration below.
- D. The “natural Paint markings” on a horse with two parents registered and described ... may be anywhere on the horse’s body or legs behind a line:
1. (reference point 1) from the base of the ear forward horizontally on the base of the other ear; or
 2. from the base of the ear to the corner of the mouth; or
 3. from the corner of the mouth, under the chin, to the other corner of the mouth; or
 4. (reference point 2) above a level line around the leg midway between the center of the knee and the floor of the chest; or
 5. (reference point 3) the point represented by a level line around the leg midway between the point of the hock and the center point of the stifle.
6. The “natural Paint marking” need not be visible from a standing position.
7. Non-qualifying areas include but are not limited to the following locations:
- a. Eyeballs;
 - b. Lips of vulva;
 - c. Shaft of penis;
 - d. Inner sheath not visible without physical manipulation of the area
- E. Additional Paint Horse traits for purpose of this registration rule are follows:
1. White leg markings extending above the knee and/or hocks;
 2. Glass, blue or watch eye (s)
 3. Apron face or bald face, described as outside a line from the inside corner of the eye to the inside corner of the nostril;
 4. White on the jaw or lower lip;
 5. Blue zone around a “natural Paint marking”.
 6. Two color mane, one color being natural white;
 7. Dark spots or freckles in white hair on the face or legs;
 8. White areas in the non-visible zone, excluding the head, completely surrounded by a contrasting colour;
 9. A contrasting area of another color in the non-visible zone including the head, on the predominantly white horse.
- F. To be eligible for registration in the Regular Registry, a horse must possess one additional Paint Horse trait that need not be visible from a standing position if the “natural Paint marking”:
1. EXCEPTION! occurs in an extension of a high stocking beyond reference point 2 or reference point 3. The “natural Paint marking” must extend beyond the perimeter of the 2- inch diameter ring, be one solid white spot and have some underlying unpigmented skin. The extension must be in excess of two inches above the line specified (either horizontally or vertically).

2. EXTENTION II: occurs in the extension of a face marking beyond reference point 1. The “natural Paint marking” must extend beyond the perimeter of the 2-inch diameter ring, be one solid white spot and have some underlying unpigmented skin. The extensions must be in excess of two inches beyond the line specified (either horizontally or vertically).

3. EXTENTION III: which extends beyond the perimeter of 2-inch diameter ring and occurs between the center of the knee and reference point 2 or the point of the hock and reference point 3 and is NOT connected to a stocking. The “natural Paint marking” must extend beyond the perimeter of the two-inch diameter ring, be one solid white spot, and have some underlying unpigmented skin. The qualifying area must be in excess of two inches above the center of the knee or point of the hock (either horizontally or vertically) When measuring the white marking in all instances, the white marking must show that it is in excess of two inches.

G. Any horse registered in the Regular Registry which has marginal color, or color which may not be easily observable, shall have noted in the “remarks” section of their registration certificate their size and locations of the qualifying area. If inspected, the date of inspection shall be noted.

§ 802b Zuchtmethode

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Das Zuchtbuch ist offen für Ponys/Pferde anderer Rassen, deren Einbeziehung zur Erreichung des Zuchtzieles förderlich ist. Paint Horses sind Anpaarungsprodukte von Paint Horses untereinander oder Nachkommen von eingetragenen Zuchttieren der zugelassenen Rassen, sofern diese Zuchttiere in das Zuchtbuch des Paint Horses eingetragen sind. Die für die Rasse des Paint Horses gehörten Veredler erhalten einen entsprechenden Vermerk in der Zuchtbescheinigung.

Folgende Rassen sind zugelassen:

- Quarter Horse,
- Englisches Vollblut.

Anpaarungen von Veredlerrassen untereinander sind nicht zugelassen.

§ 802c Unterteilung der Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I und
- Hengstbuch II.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I und
- Stutbuch II.

§ 802d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet.

Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse -und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reitpferd)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste, deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtereinigung eingetragen sind und deren Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtereinigung eingetragen sind,

- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach § 14 ZVO mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die gemäß § 802f ZVO in einer Hengstleistungsprüfung eine Endnote von 7,0 und besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5,0 liegen darf, oder mindestens 10 Punkte in mindestens einer anerkannten Disziplin der APHA erreicht haben,
- Hengste der Rasse Englisches Vollblut erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung auch dann,
 - wenn sie in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 70 kg oder in Hindernisrennen von mindestens 75 kg oder
 - mindestens ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von 65 kg in Flachrennen, 70 kg in Hindernisrennen bei mindestens 20 Starts in insgesamt drei Rennzeiten erreicht haben,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 4 (8) ZVO die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen,
- die von der Züchtervereinigung identifiziert wurden und
- die im Zuchtprogramm für den Paint Horse für die Eintragung in das Hengstbuch I festgelegten zusätzlichen Kriterien erfüllen,

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ablegen. Die zuständige Züchtervereinigung kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Ein Hengst kann nach Vollendung des 6. Lebensjahres nur in Hengstbuch I eingetragen werden, wenn er die Eigenleistungsprüfung nachweist.

Die Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I einer tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen.

(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden alle Hengste mit im Zuchtbuch der selben Rasse oder einer zugelassenen Rasse eingetragenen Eltern frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen, die zwar die abstammungsmäßigen Voraussetzungen und die tierärztlichen Anforderungen an Zuchttauglichkeit und Gesundheit, nicht aber die leistungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen und die durch die Züchtervereinigung identifiziert worden sind, jedoch nicht in Hengstbuch I eingetragen werden können und deren Eltern in der Hauptabteilung einer Züchtervereinigung eingetragen sind.

In den Fällen, in denen die Hengste aufgrund der Entscheidung 96/78 EWG eingetragen werden müssen, müssen diese Hengste zum nächstmöglichen Kör- bzw. Eintragungstermin vorgestellt werden, um auf ihre Verwendbarkeit im Zuchtprogramm beurteilt werden zu können.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Mütter und Väter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 14 ZVO eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde, oder die ein Register of Merit (ROM) (10 Punkte) in Halter oder ein ROM (10 Punkte) in einer Performance-Klasse erreicht haben und vom Zuchtverband identifiziert wurden.

Die Eintragung von Stuten in das Stutbuch I einer tierzuchtrechtlich anerkannten FN- Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen.

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind und deren Eltern in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind.

§ 802e Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, dessen Eltern in das Zuchtbuch der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß [§ 10 ZVO](#) als Abstammungsnachweis ausgestellt.

§ 802f Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne Tierzuchtgesetz und können als Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

(1) Feldprüfung

(1.1) Dauer

Die Prüfung dauert mindestens ein Tag.

(1.2) Ort

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsorte.

(1.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind vierjährige und ältere Hengste, wobei die Zielgruppe fünfjährige Hengste sind.

Die Hengste müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen.

(1.4) Leistungstest

Der Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen (ein Vertreter eines der FN angeschlossenen Zuchtverbandes und/oder ein Vertreter der zuständigen Stelle sowie ein Performance Richter) abgenommen. Im einzelnen werden die Hengste von den Sachverständigen in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Schritt zum Mittelpunkt der Arena
2. Jog $\frac{1}{2}$ Zirkel
3. Extended Trot auf der Diagonalen
4. In der Ecke durchparieren zum Schritt
5. Im Schritt zur Brücke
6. Überqueren der Brücke
7. 180° - Wendung auf der Vorhand
8. Rückwärts durch L
9. Seitwärts nach rechts über die äußeren Stangen
10. Jog zum Mittelpunkt der Arena
11. ein Spin nach rechts
12. ein Spin nach links
13. 3 Zirkel nach links, Die ersten beiden groß und schnell, den dritten klein und langsam
14. Galoppwechsel in der Mitte der Arena

15. 3 Zirkel nach rechts, Die ersten beiden groß und schnell, den dritten klein und langsam
16. Galoppwechsel in der Mitte der Arena
17. $\frac{3}{4}$ Zirkel nach links
18. Galopp auf der Diagonalen
19. Stop. 5 Tritte rückwärts
20. Verharren, um das Ende der Aufgabe anzuzeigen. Im Schritt zu den Richtern.

(1.5) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach § 14 ZVO:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Rasse.

Die Hengste sind bei Anlieferung und während der gesamten Prüfungsdauer hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Hengste, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Prüfung zugelassen bzw. von der Prüfung ausgeschlossen.

(1.6) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Die Endnote wird als arithmetisches Mittel der Merkmalsnoten ausgewiesen:

Merkmal	Note
1. Schritt zum Mittelpunkt der Arena	0 – 10
2. Jog $\frac{1}{2}$ Zirkel	0 – 10
3. Extended Trot auf der Diagonalen	0 – 10
4. In der Ecke durchparieren zum Schritt	0 – 10
5. Im Schritt zur Brücke	0 – 10
6. Überqueren der Brücke	0 – 10
7. 180° - Wendung auf der Vorhand	0 – 10
8. Rückwärts durch L	0 – 10
9. Seitwärts nach rechts über die äußeren Stangen	0 – 10
10. Jog zum Mittelpunkt der Arena	0 – 10
11. ein Spin nach rechts	0 – 10
12. ein Spin nach links	0 – 10
13. 3 Zirkel nach links, Die ersten beiden groß und schnell, den dritten klein und langsam	0 – 10
14. Galoppwechsel in der Mitte der Arena	0 – 10
15. 3 Zirkel nach rechts, Die ersten beiden groß und schnell, den dritten klein und langsam	0 – 10
16. Galoppwechsel in der Mitte der Arena	0 – 10
17. $\frac{3}{4}$ Zirkel nach links	0 – 10
18. Galopp auf der Diagonalen	0 – 10
19. Stop. 5 Tritte rückwärts	0 – 10
20. Verharren, um das Ende der Aufgabe anzuzeigen. Im Schritt zu den Richtern.	0 – 10
Endnote	Summe/20

Hinweise auf Mängel und Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Sachverständigen schriftlich festzuhalten und den Züchtereinigungen mitzuteilen.

(1.7) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Hengste. Der Besitzer jedes Hengstes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Hengstes. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen.

Den Züchtern wird auf Anforderung das Prüfungsergebnis aller Hengste mit den Einzelergebnissen zugesandt.

(1.8) Wiederholung einer Prüfung

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das bessere Ergebnis.

(2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung werden in den anerkannten Disziplinen der APHA durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

- mindestens 10 Punkte in mindestens einer anerkannten Disziplin der APHA

§ 802h Weitere Bestimmungen zum Paint Horse

Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Züchternvereinigungen geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Zuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Züchternvereinigungen nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.